

# HINWEISE ZUR

# ASYL- UND FREMDENSTATISTIK

**BM.I**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

Version 1.9 vom 07.02.2008

# ASYL – UND FREMDENSTATISTIK

## HINWEISE

Die Rahmenbedingungen für die Asyl- und Fremdenstatistik haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Seit dem Ausbau des Fremdeninformationssystems (FIS) und des Asylwerberinformationssystems (AIS) stehen zwei Datenquellen zur Verfügung, die es ermöglichen ein Bundesstatistisches Fremdeninformationssystem (BFIS) einzurichten und lfd. zu aktualisieren.

Die vorliegende Statistik beruht auf den von den jeweiligen Behörden bis zum Stichtag gespeicherten Daten. Es kann aus organisatorischen, verwaltungstechnischen oder auch rechtlichen Gründen zu Verzögerungen bei der Speicherung kommen. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Aktualität der Daten. Es werden daher immer alle Monatsdaten des lfd. Jahres neu berechnet und veröffentlicht.

## Asylwesen

### Grundsätzliches:

Die Asylstatistik enthält Fremde die einen Antrag gemäß Asylgesetz gestellt haben.

Die verwendeten Abkürzungen bzw. Paragraphenverweise haben folgende Bedeutung:

- **„Asylwerber“:**  
Ein Fremder ab Einbringung eines Asylantrages bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens oder dessen Einstellung.
- **„pos.“:**  
Das Verfahren endete mit der Gewährung von Asyl bzw. bei der „Refoulement-Prüfung“ (siehe dort), mit der Feststellung, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat nicht zulässig ist.
- **„neg.“:**  
Das Verfahren endete nicht mit Gewährung von Asyl, wobei dies je nach angeführter Asylgesetzbestimmung eine Abweisung oder Zurückweisung des Asylantrages sein kann. Bei der „Refoulement-Prüfung“ (siehe dort) endete das Verfahren mit der Feststellung, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist.

- **„rechtskr.“:**  
bedeutet, dass das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, d.h. kein ordentliches Rechtsmittel (Berufung an den UBAS) mehr offen steht, entweder weil die Rechtsmittelfrist bereits ungenutzt verstrichen ist oder bereits der unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) über den Asylantrag entschieden hat.
  
- **„Refoulement-Prüfung“:**  
Ist ein Asylantrag abzuweisen hat die Behörde von Amts Wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in dessen Herkunftsstaat zulässig ist. („pos.“ oder „neg.“ siehe oben).
  
- **„sonstige Erledigungen“:**
  - **„Gegenstandslos - § 25“:**  
Asylverfahren Fremder im Familienverfahren, denen nach Befassung des Bundesasylamtes die Einreise nicht gewährt worden ist. Bei nicht persönlichem Erscheinen des Fremden binnen 14 Tagen bei einer Erstaufnahmestelle wenn der Antrag bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gestellt wurde. Fremde die freiwillig in den Herkunftsstaat abreisen. Bei schriftlicher Antragstellung soweit dies nicht gem. § 17 Abs. 3 zulässig war.
  
  - **„Zurückweisung“:**  
Anträge wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates.
  
  - **„Einstellung - § 24“:**  
Asylverfahren sind einzustellen, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes noch nicht erfolgen kann, sich der Asylwerber aus der EAST ungerechtfertigt entfernt hat oder sein Aufenthaltsort wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflicht (§ 15) weder bekannt noch sonst durch die Behörde leicht feststellbar ist oder er das Bundesgebiet freiwillig verlässt und das Verfahren nicht als gegenstandslos abzulegen ist.
  
- **„Dublin“:**  
Wenn ein anderer Staat vertraglich auf Grund der Dublin-Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist.

## Fremdenwesen

### Grundsätzliches:

Die Fremdenstatistik enthält alle Personen, deren Aufenthalt sich nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz richtet.

Unter aufrechten Aufenthaltstitel verstehen sich alle, zum jeweiligen Stichtag im Bundesstatistischen Fremdeninformationssystem, gespeicherten Titel. Dies unter Einschluss aller Titel, die vor dem 31.12.2005 erteilt wurden und entsprechend der NAG-DV umgeschlüsselt wurden (Bestandsdaten).

### Aufenthaltstitel:

- **Aufenthaltsbewilligung (AB):**  
Aufenthaltsbewilligungen werden für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt zu einem bestimmten Zweck (z.B.: Betriebsentsandter, Künstler) erteilt.
- **Niederlassungsbewilligung (NB):**  
Niederlassungsbewilligungen werden für eine nicht bloß vorübergehende befristete Niederlassung zu einem bestimmten Zweck (z.B.:Schlüsselkraft) erteilt.
- **Familienangehöriger:**  
Befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ zu erhalten
- **Daueraufenthalt-EG:**  
Dient zur Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts
- **Daueraufenthalt-Familienangehöriger:**  
Dient für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts

- **Mobilität**

Allgemein:

Drittstaatsangehörige, die sich ununterbrochen 5 Jahre in einem Mitgliedstaat aufhalten, können einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erhalten. Dieser Titel (unbedingt erforderlich ist der Zusatz: „Daueraufenthalt- EG“ in der jeweiligen Landessprache am Titel selbst) berechtigt zur Inanspruchnahme der Mobilität innerhalb der Europäischen Union.

1) Mobilität nach Österreich

Innerstaatlich erhalten Drittstaatsangehörige, die von ihrem Recht auf Mobilität Gebrauch gemacht haben, und im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates sind, eine befristete Niederlassungsbewilligung.

2) Mobilität aus Österreich:

Drittstaatsangehörige, die ununterbrochen 5 Jahre in Österreich niedergelassen waren, erhalten einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“, der zur Mobilität innerhalb der Europäischen Union berechtigt. Aufgrund Art. 25 der RL 2003/109/EG sind die Mitgliedstaaten bei Vorliegen eines Mobilitätsfalles zu einem Informationsaustausch verpflichtet. Es erfolgt eine Mitteilung des anderen Mitgliedstaates, dass Drittstaatsangehörige, die über einen österreichischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ verfügen, in einem anderen Mitgliedstaat einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten haben.

**Aufenthaltszwecke:**

Aufenthaltsbewilligungen und Niederlassungsbewilligungen werden für einen bestimmten Zweck erteilt, die sich durch unterschiedliche Berechtigungen (z.B.: Erwerbstätigkeit) unterscheiden. Die Aufenthaltszwecke können der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV) entnommen werden.

### Dokumentationen:

- **Anmeldebescheinigung:**

Diese Dokumentation wird für freizügigkeitsberechtigte EWR-Bürger und deren Angehörige, sofern sie selber EWR-Bürger sind, ausgestellt. Es muss eine Meldung bei der zuständigen Behörde (richtet sich nach dem Wohnsitz; Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörde) spätestens nach 3 Monaten ab Niederlassung erfolgen.

Bei Unterlassung kann eine Geldstrafe verhängt werden.

- **Daueraufenthaltskarte:**

Diese Dokumentation wird für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern, die nicht EWR-Bürger sind, ausgestellt, und wenn sie Ehegatten sind, oder Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader, absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, oder Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

- **Lichtbildausweis für EWR-Bürger**

### Anträge:

- **Erstantrag:**

Ein Antrag für die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels ist grundsätzlich vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus persönlich zu stellen und die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

- **Verlängerungsantrag:**

Ein Verlängerungsantrag richtet sich auf die (abermalige) Erteilung des gleichen Aufenthaltstitels. Diese Anträge sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen und können im Inland gestellt werden. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig.

- **Zweckänderungsantrag:**

Beim Zweckänderungsantrag besteht für Fremde die Möglichkeit den Aufenthaltszweck während seines Aufenthaltes in Österreich zu ändern, unter der Voraussetzung, dass bereits ein Aufenthaltstitel vorliegt. Zweckänderungsanträge sind grundsätzlich sofort zu beantragen, jedenfalls aber vor Ablauf des alten Aufenthaltstitels.

Untenstehende Punkte sind in der Statistik technisch nicht aufschlüsselbar und wären rechtlich wie folgt aufzulisten (Übernahme aus alter Rechtslage):

- \* **Familienangehörige-Ö:**
  - Ehegatte und Kinder bis 18 Jahre: Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“
  - Kinder über 18 Jahre: „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“
  - Angehörige in aufsteigender Linie mit aufrechtem Zugang zum Arbeitsmarkt: „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“
  - Angehörige in aufsteigender Linie ohne aufrechten Zugang zum Arbeitsmarkt: „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger“
  
- \* **Ehemals** erteilte Aufenthaltstitel – **Familiengemeinschaft mit Österreicher/ begünstigte Drittsta.-Ö, § 49 Abs 1 FrG** - entsprechen nunmehr im Niederlassungs-und Aufenthaltsgesetz dem Aufenthaltstitel: „Familienangehöriger“
  
- \* **Ehem.-Niederlassungsnachweis:**  
Diente zur Dokumentation des unbefristeten Aufenthaltsrecht – entspricht nunmehr: Daueraufenthalt-EG und Daueraufenthalt-Familienangehöriger

**Quotenauslastung:**

Die angeführten Paragraphen haben gemäß Niederlassungsverordnung BGBl. II Nr. 426/2005 folgende Bedeutung:

- **§ 3 Abs 1-9 Z 1:**  
unselbständige Schlüsselkräfte und Familiennachzug von Schlüsselkräften
- **§ 3 Abs 1-9 Z 2:**  
selbständige Schlüsselkräfte
- **§ 3 Abs 1-9 Z 3:**  
Familienzusammenführung
- **§ 3 Abs 1-9 Z 4:**  
ausgenommen Erwerbstätigkeit (Privat-alt)
- **§ 3 Abs 1-9 Z 5a:**  
Mobilitätsquote für unselbständige Mobilitätsfälle
- **§ 3 Abs 1-9 Z 5b:**  
Mobilitätsquote für selbständige Mobilitätsfälle
- **§ 3 Abs 1-9 Z 5c:**  
Mobilitätsquote für ausgenommen Erwerbstätige
- **§ 3 Abs 1-9 Z 6:**  
Zweckwechselquote für Inhaber von NB Angehöriger

## Fremdenpolizeiwesen

- **Zurückweisung:** polizeiliche Maßnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise von Fremden
- **Ausweisung:** Landesverweisung, nach deren Rechtskraft ein Fremder das Bundesgebiet zu verlassen hat. Ausweisungen können sowohl gegen Fremde, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in Österreich aufhalten (§53 FPG), als auch bei Vorliegen bestimmter Umstände gegen aufenthaltsberechtigte Fremde verfügt werden (§54 FPG).
- **Aufenthaltsverbot:** Landesverweisung mit dem Verbot, das österreichische Bundesgebiet für einen bestimmten Zeitraum wieder zu betreten.
- **Rückkehrverbot:** Gegen einen Asylwerber erlassenes Verbot das österreichische Bundesgebiet für einen bestimmten Zeitraum wieder zu betreten.
- **Schubhaft:** Anhaltung von Fremden zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder zum Zwecke der Sicherung einer Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung
- **Gelinderes Mittel:** Abstandnahme von der Anordnung der Schubhaft aufgrund der Annahme, dass deren Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Als gelinderes Mittel kommt insbesondere die Anordnung in Betracht, in von der Behörde bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen oder sich in periodischen Abständen bei einem bestimmten Polizeikommando zu melden
- **Zurückschiebung:** Außerlanderschaffung eines Fremden, der nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist und binnen sieben Tagen betreten wurde, oder innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet von der Republik Österreich auf Grund eines Rückübernahmeabkommens oder internationaler Gepflogenheiten zurückgenommen werden muss
- **Freiwillige Ausreise/Ausreiseverpflichtung:** Auftrag der Behörde an den Fremden das österreichische Bundesgebiet zu verlassen.
- **Abschiebung:** zwangsweise Außerlanderschaffung in Vollstreckung einer durchsetzbaren Ausweisung oder eines durchsetzbaren Aufenthaltsverbots.